



Deutscher **Familiengerichtstag e.V.**

**Kinderrechtekommission des Deutschen
Familiengerichtstages e. V.**

Berichterstattung

Prof. Dr. Stefan Heilmann, Frankfurt am Main
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit **- Plädoyer für eine Qualitätsoffensive -**

A. Ausgangslage

RichterInnen, die am Familiengericht tätig sind, haben – nicht nur, aber vor allem anderen in Kindschaftssachen – eine besonders hohe Verantwortung. Denn sie entscheiden über das Lebensschicksal von Kindern und nehmen hierdurch zugleich sehr maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens von Eltern und ihren Kindern. Dies ist zum einen dann geboten, wenn Eltern sich – etwa nach ihrer Trennung – über den künftigen Lebensmittelpunkt des Kindes oder über die Ausgestaltung der Umgangskontakte streiten. Zum anderen ist dem Familiengericht eine herausgehobene Stellung zugewiesen bei der Wahrnehmung von Aufgaben des staatlichen Wächteramtes in den Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls. Letztlich entscheidet das Familiengericht, ob ein Kind gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird oder nicht.

Es liegt auf der Hand, dass eine derartig verantwortungsvolle Aufgabe nur besonders qualifizierten Richterinnen und Richtern anvertraut werden darf. Denn es kommt noch hinzu, dass nicht lediglich – wie in den meisten anderen Rechtsgebieten – ein in der Vergangenheit liegender Sachverhalt aufgearbeitet, sondern zukünftige Entwicklungen prognostiziert werden und die Entscheidungen aktiv in die Lebensgestaltung der Beteiligten eingreifen.

Es ist daher dringend geboten, in gerichtlichen Verfahren, die das Lebensschicksal von Kindern in mitunter existenzieller Weise beeinflussen, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung bzw. falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Der Bundestag hat dies ebenso erkannt wie die Parteien im Rahmen der Verhandlungen zu einer Großen Koalition.

B. Ansätze für eine Qualitätsoffensive

- I. Das Kindschaftsrecht, insbesondere das Recht der elterlichen Sorge und der Kinderschutz, muss **Pflichtstoff** im Ersten und Zweiten juristischen Staatsexamen sein. Solange dies nicht der Fall ist, bedarf es einer entsprechenden Weiterbildung im Kindschaftsrecht *bevor* Aufgaben als FamilienrichterIn übertragen werden.
- II. Die **Eingangsvoraussetzungen** für eine Tätigkeit am Familiengericht müssen angehoben werden.
- III. Geschäfte eines **Beisitzers/einer Beisitzerin in einem Familiensenat des Oberlandesgerichts (R2)** sollten RichterInnen nur dann übertragen werden, wenn diese besondere Erfahrungen in Familiensachen haben, insbesondere mehrere Jahre am Amtsgericht als FamilienrichterIn tätig gewesen sind.

Gleiches gilt in besonderem Maße für die Besetzung der Stelle eines/einer **Vorsitzenden eines Familiensenats am Oberlandesgericht (R3)**, die vor der Übertragung der Geschäfte mehrere Jahre als BeisitzerIn in einem Familiensenat tätig gewesen sein sollten.
- IV. Gesetzgeber und Justizverwaltungen sind gefordert bei der Einführung einer gesetzlichen **Fortbildungsverpflichtung** auf Bundes- und Landesebene.
- V. Es bedarf der Durchführung einer **rechtstatsächlichen Erhebung** zur aktuellen Besetzung in der Familiengerichtsbarkeit.

C. Erläuterungen

zu I. Kindschaftsrecht in der Juristenausbildung

In Studium und Referendariat werden die Grundlagen für eine künftige Tätigkeit als Richter gelegt. Das deutsche System geht noch immer davon aus, dass der sog. Einheitsjurist als Universalist eine hinreichende Befähigung zur Ausübung des Richteramtes erwirbt. Für den Bereich der Familiengerichtsbarkeit gilt dies jedoch nicht. Denn zum einen wird das Familienrecht an den deutschen Universitäten oft nicht in der gebotenen Weise gelehrt. Einschlägig ausgewiesene Lehrstühle sind eine Seltenheit. Zum anderen gehört vor allem das Kindschaftsrecht auch im Referendariat nicht zum Pflichtstoff, vielmehr wird das Familienrecht im Allgemeinen nur besonders interessierten Referendaren mit der Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger Basis angeboten.

Diesem Dilemma der juristischen Ausbildung wird Vorschub geleistet durch die geltende, aber erst recht durch die von den Landesjustizministern künftig angestrebte Gestaltung der Anforderungen an die KandidatInnen der ersten staatlichen Prüfung bzw. des zweiten juristischen Staatsexamens: Danach soll künftig im staatlichen Teil der ersten Prüfung etwa

das Recht der elterlichen Sorge nur noch hinsichtlich der Vertretungsfragen bzw. der Beschränkung der elterlichen Haftung in Grundzügen zum Pflichtstoff und im zweiten Staatsexamen das einschlägige Verfahrensgesetz (FamFG) nicht einmal mehr zum Prüfungsstoff gehören. Damit erhalten frisch ausgebildete Volljuristen die Befähigung zum Richteramt, ohne ein Basiswissen zum Familienrecht bzw. zum Kindschaftsrecht vorhalten zu können. In der Anwaltschaft wurde dieses Problem erkannt: Die Bezeichnung zum Fachanwalt für Familienrecht setzt intensive Erfahrungen in der Fallbearbeitung sowie den Erwerb der erforderlichen Erkenntnisse und stetige Fortbildungsbereitschaft voraus. In der Familiengerichtbarkeit sollte eine Weiterbildung im Familienrecht, insb. Kindschaftsrecht, und Familienverfahrensrecht zwingend vorgeschaltet sein, bevor Aufgaben der Entscheidung über das Lebensschicksal von Kindern und Eltern übertragen werden.

zu II. Eingangsvoraussetzung für die Wahrnehmung des Richteramtes

Der Gesetzgeber hat im Jahr 1979 bereits erkannt, dass die „an Familien(...)gerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und Psychologie vertraut gemacht“ werden sollten (vgl. BT-Drucks. 8/2788, S. 42; BVerfGE 55, 171, 180). Voraussetzung für eine Tätigkeit am Familiengericht war daher zunächst eine dreijährige richterliche Erfahrung. Im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Wiedervereinigung wurde diese Hürde erheblich abgesenkt: Seitdem genügt eine einjährige richterliche Tätigkeit. In der Praxis wird eine Vielzahl von jungen RichterInnen unmittelbar nach Ablauf eines Jahres im Familiengericht eingesetzt. Erfahrungen als RichterIn haben sie sehr häufig überhaupt nicht, wenn sie ihre erste Verwendung in der Staatsanwaltschaft hatten. Grundkenntnisse des Familien-, insbesondere des Kindschaftsrechts und des einschlägigen Verfahrensrechts – geschweige denn der außerjuristischen Bezüge –, haben sie in der Regel nicht. Anders als in anderen Rechtsgebieten kann die Rechtsmittelinstanz hier einen etwaigen Fehler der Vorinstanz häufig nicht korrigieren, denn die Tatsachen, die für die am Kindeswohl zu orientierende Entscheidung im Einzelfall von Relevanz sind, verändern sich stetig und die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen können nicht einfach wieder rückgängig gemacht werden. Ein „*learning by doing*“ bzw. ein „*training on the job*“ bedeutet in Kindschaftssachen ein Degradieren von Kindern und Eltern zu Versuchspersonen eines „*try and error*“. Auch aus diesem Grunde hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen eingeführt werden (BT-Drucks. 18/6985). Ein entsprechender Entwurf steht nach wie vor aus.

Es besteht eine Verantwortung des Gesetzgebers, auch an der maßgeblichen Stelle zur Qualitätssicherung beizutragen. § 22 Abs. 6 GVG stellt beispielsweise für eine Tätigkeit als RichterIn in Insolvenzsachen seit dem 01.01.2013 eine hohe Hürde auf. Überträgt man diese auf FamilienrichterInnen, sollte § 23b Abs. 3 GVG dringend reformiert werden und in etwa lauten:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf in den ersten drei Jahren nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen, es sei denn, er hat in der Ausbildung ausgewiesene Kenntnisse im Familienrecht erworben. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen. Die Kenntnisse sind vor der Übertragung von Aufgaben als Familienrichter zu erwerben.“

zu III. Besetzung der Familiensenate am Oberlandesgericht

In den meisten Bundesländern ist nicht gewährleistet, dass die in den Familiensenaten der Oberlandesgerichte tätigen Richterinnen und Richter vor ihrer Beförderung bzw. vor Übertragung der Geschäfte Erfahrung in Familiensachen oder gar Grundkenntnisse des Kindschaftsrechts mit seinen vielfältigen außerjuristischen Bezügen erworben haben. Hintergrund ist, dass der Zugang zum Beförderungsamts im Rahmen der sog. Bestenauslese nicht von diesem Gesichtspunkt abhängig gemacht wird bzw. – nach Ansicht mancher Ministerien – werden dürfe. Abhilfe geschaffen werden könnte jedenfalls dadurch, dass das Gerichtsverfassungsgesetz – etwa durch eine Erweiterung des § 119 GVG - dergestalt geändert wird, dass einem Richter/einer Richterin ohne mehrjährige Erfahrung als Familienrichter am Amtsgericht die Geschäfte eines Beisitzers in einem Familiensenat nicht übertragen werden dürfen.

Unbeschadet dessen wird teilweise ohnehin die Ansicht vertreten, dass eine entsprechende Übung bei der Besetzung von Beförderungsstellen auch mit Blick auf Art. 33 Abs. 2 GG (Zugang zum Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) verfassungsrechtlich unbedenklich ist, so dass hier in den Fällen, in denen im Stellenbesetzungsverfahren schon eindeutig ist, in welchem Senat eines Oberlandesgerichts eine Stelle zu besetzen sein wird, bei einer vakanten Stelle in einem Familiensenat ausschließlich ein(e) Bewerber(in) zum Zuge kommen sollte, der/die eine entsprechende Qualifikation für diese Tätigkeit bereits nachgewiesen hat. Sinnvoll ist dies allemal, denn auch ein Spitzenjurist ist nicht denknotwendig geeignet, ohne entsprechende Vorkenntnisse und Vorerfahrungen in einem Familiensenat tätig zu sein. Um es deutlich zu formulieren: Der Trainer einer Bundesligamannschaft würde den Stürmer niemals nur deswegen als Torhüter aufstellen, weil er ein herausragender Fußballspieler ist.

Was im Bereich der beisitzenden RichterInnen in einem Familiensenat gelten soll, sollte - ggf. nach einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes - erst recht für die Auswahlentscheidung hinsichtlich der Beförderung in das Vorsitzendenamt (vgl. § 21f GVG) bzw. für die Zuweisung entsprechender Geschäfte durch das Präsidium gelten. Die Vorsitzenden der Familiensenate sind die ranghöchsten FamilienrichterInnen eines Bundeslandes. Sie

sollen die Qualität und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers in besonderem Maße gewährleisten und in der Lage sein, auf die Rechtsprechung des Senats richtungsweisenden Einfluss zu nehmen (vgl. nur BGH NJW 1968, S. 501). Dass es vor diesem Hintergrund einer umfassenden Kenntnis der Rechtslage und der Entwicklung in der Rechtsprechung sowie – vorliegend – jedenfalls eines Basiswissens in den angrenzenden außerjuristischen Bereichen bedarf, dürfte wohl nicht in Abrede zu stellen sein. Und trotzdem wird dieses herausgehobene Amt in der Familiengerichtsbarkeit viel zu häufig selbst dann übertragen, wenn bei einem Bewerber/einer Bewerberin keinerlei oder nur rudimentäre Vorerfahrungen im Bereich des Familienrechts vorhanden sind. Eine Ausnahme stellt insoweit Hessen dar, wo bereits die Ausschreibung einer entsprechenden Stelle mit dem Zusatz erfolgt, dass es besonderer Erfahrung in Familiensachen bedarf.

zu IV. Fortbildungsverpflichtung

Lediglich drei Bundesländer haben eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in ihr Landesrichtergesetz aufgenommen: Baden-Württemberg (vgl. § 8a LRiStaG), Nordrhein-Westfalen (§ 13 LRiStaG) und Sachsen-Anhalt (vgl. § 7 LRiG). Hier besteht also ebenfalls dringender Handlungsbedarf. Die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) stünde einer solchen Regelung nicht nur nicht entgegen, sondern erfordert die entsprechende fachliche Qualifikation. Es steht zudem jedem Richter/jeder Richterin frei, wann (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) und bei wem ein anerkanntes Fortbildungsangebot angenommen wird. Zwar bieten die Landesjustizministerien eine Vielzahl hervorragender Fortbildungsveranstaltungen zum Kindschaftsrecht an. Es bleibt jedoch eine Tatsache, dass eine viel zu große Anzahl von Richtern und Richterinnen sich nicht in der gebotenen Weise weiterbildet (vgl. etwa Deutscher Richterbund, „Thesenpapier des Deutschen Richterbundes zur Qualität der Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften“ [April 2014]). Eine (auch faktisch) angemessene Berücksichtigung der Fortbildungsbereitschaft bei Beförderungsentscheidungen sowie in den Pensenschlüsseln müsste eine entsprechende gesetzliche Fortbildungsverpflichtung dringend begleiten.

zu V. Rechtstatsächliche Erhebung

Soweit ersichtlich fehlt es bislang an statistischen Erhebungen zu folgenden Fragestellungen:

Bei den Amtsgerichten

1. Wie setzt sich die Familienabteilung aktuell zusammen?
 - Anzahl der RichterInnen
 - Arbeitszeittanteile, Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit
 - Tätigkeit(en) vor der erstmaligen Verwendung im Familiengericht
 - Dauer der Angehörigkeit zur Justiz und zur Familiengerichtsbarkeit

2. Welche Fluktuation gab es jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017

Bei den Oberlandesgerichten

1. Welche Tätigkeiten haben die RichterInnen vor der Tätigkeit als Beisitzer im Familiensenat wie lange ausgeübt?
2. Welche Erfahrungen hatten die derzeitigen Vorsitzenden der Familiensenate vor der Zuerkennung des Beförderungsamtes im Bereich des Familienrechts?

In den Landesjustizakademien bzw. Justizministerien

1. Wie viele RichterInnen mit insgesamt wie viele Vollzeitäquivalenten sind in dem entsprechenden Bundesland an Familiengerichten tätig?
2. Wie viele dieser RichterInnen nahmen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 an Fortbildungen teil?

Regelmäßige entsprechende statistische Erhebungen sollten dringend etabliert werden. Bis dahin könnte zunächst auch eine Befragung bei den Mitgliedern des Deutschen Familiengerichtstages erfolgen.

Weiterführende Literatur (Auszug):

1. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) – BT-Drucks. 18/9092, S. 8f.
2. Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.), 22. Deutscher Familiengerichtstag, Empfehlungen des Vorstandes, Bielefeld 2017, S. 139
3. Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.), 22. Deutscher Familiengerichtstag, Bericht des Arbeitskreises 22, Bielefeld 2017, S. 127ff.
4. Götz, NJW-aktuell, 3/2016 (Editorial)
5. dies., Wir alle sorgen uns um die Kinder, NJW 10/2018 (Standpunkt)
6. Heilmann, Überlegungen zur geplanten Reform des Sachverständigenrechts und zur Einführung eines Primärrechtsbehelfs gegen Untätigkeit in Kindschaftssachen, ZKJ 2016, 174ff.
7. Maas, Rückblick auf 40 Jahre Familienrechtsreform einschließlich Familiengerichtbarkeit und aktuelle Reformvorhaben, FF 2017, 137
7. Rörig, Tagesspiegel vom 30.1.2018
8. Salgo, NJW-aktuell 23/2016 (Editorial)
9. ders., Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts, ZKJ 2017, 254, 257
10. Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht, FamRZ 2016, 1617